

---

# Verordnung zum Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen

vom 18. Dezember 2007 (Stand 1. Januar 2016)

---

*Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,*

gestützt auf das Gesetz über die Kantonsbeiträge an Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen<sup>1)</sup>,

*verordnet:*

## I. Anerkennung und Aufsicht

(1.)

### Art. 1 Gesuche

<sup>1</sup> Anerkennungsgesuche sind beim Amt für Soziale Einrichtungen einzureichen.

<sup>2</sup> Das Gesuch hat alle notwendigen Unterlagen und Angaben zu enthalten. Massgebend sind die einschlägigen Kreisschreiben und zugehörige Erläuterungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (vgl. Anhang).

<sup>3</sup> Das Amt für Soziale Einrichtungen ist, soweit es für die Beurteilung notwendig ist, befugt, weitere Unterlagen oder Angaben zu verlangen.

### Art. 2 Entscheid über Anerkennung und Entzug der Anerkennung

<sup>1</sup> Über Anerkennungsgesuche entscheidet das Departement Gesundheit und Soziales. Die Anerkennung wird erteilt, wenn \*

a) eine Betriebsbewilligung vorliegt,

---

<sup>1)</sup> KFEG (bGS [852.61](#))

\* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

- b) die Voraussetzungen nach Art. 6 des Gesetzes und die einschlägigen Kreisschreiben und zugehörige Erläuterungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (vgl. Anhang) erfüllt sind,
- c) Angebot und Konzept der Einrichtung einem ausgewiesenen quantitativen und qualitativen Bedarf des Kantons entsprechen,
- d) eine Leistungsvereinbarung (Art. 5) besteht.

<sup>2</sup> Die Anerkennung ist auf die Dauer der Leistungsvereinbarung befristet. Für die Erneuerung der Anerkennung gelten die Bestimmungen über die Erteilung.

<sup>3</sup> Die Anerkennung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Sie kann auch nur für Teilbereiche einer Einrichtung erteilt werden.

<sup>4</sup> Die Anerkennung wird vom Departement entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Sie kann ebenfalls entzogen werden, wenn Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten oder gesetzliche Bestimmungen verletzt wurden. Vor einem Entzug ergeht eine Verwarnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung der festgestellten Mängel.

### **Art. 3**      Änderung der Verhältnisse und besondere Vorkommnisse

<sup>1</sup> Die Institutionen teilen dem Amt für Soziale Einrichtungen wesentliche Änderungen der Organisation oder der Tätigkeit, insbesondere die Erweiterung, Verlegung oder Einstellung des Betriebs, umgehend und möglichst im Voraus, mit.

<sup>2</sup> Besondere Vorkommnisse, wie schwere Unfälle oder strafbare Handlungen beziehungsweise der Verdacht darauf, sind dem Amt für Soziale Einrichtungen unverzüglich zu melden.

### **Art. 4**      Aufsicht

<sup>1</sup> Das Departement Gesundheit und Soziales hat die Aufsicht über die Einrichtungen. Es überprüft regelmässig die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen. Bei Bedarf können externe Fachpersonen beigezogen werden. \*

<sup>2</sup> Dem Departement sind auf Verlangen jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten der Institutionen zu gewähren, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

**II. Betriebsbeiträge**

(2.)

**Art. 5** Leistungsvereinbarungen

<sup>1</sup> Das Departement Gesundheit und Soziales und die anerkannten Einrichtungen regeln die gegenseitigen Leistungen in Vereinbarungen; diese sind zu befristen. \*

<sup>2</sup> Inhalt und Modalitäten richten sich nach den einschlägigen Kreisschreiben und zugehörigen Erläuterungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (vgl. Anhang).

<sup>3</sup> Können sich das Departement Gesundheit und Soziales und die Einrichtung über Inhalt und Modalitäten der Vereinbarung nicht einigen, erlässt das Departement Gesundheit und Soziales eine Verfügung. \*

<sup>4</sup> Mehrjährige Leistungsvereinbarungen sind jährlich zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

**Art. 6** Auszahlung

<sup>1</sup> Während eines Betriebsjahres werden an die jährlichen Betriebsbeiträge monatlich oder quartalsweise Zahlungen à conto geleistet. Die Restzahlung erfolgt nach Genehmigung der Schlussabrechnung im Jahr, das auf das Betriebsjahr folgt. \*

**III. Baubeiträge**

(3.)

**Art. 7** Genehmigungspflicht

<sup>1</sup> Bauvorhaben von anerkannten Institutionen, für welche um Baubeiträge er sucht wird, bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch das Departement Gesundheit und Soziales. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. \*

<sup>2</sup> Mit den Bauarbeiten darf vor der Genehmigung nicht begonnen werden.

**Art. 8** Gesuch

<sup>1</sup> Gesuche um Baubeiträge sind beim Amt für Soziale Einrichtungen einzu reichen.

<sup>2</sup> Das Gesuch hat alle notwendigen Unterlagen und Angaben zu enthalten. Massgebend sind die einschlägigen Kreisschreiben und zugehörige Erläuterungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (vgl. Anhang).

<sup>3</sup> Das Amt für Soziale Einrichtungen ist, soweit es für die Beurteilung notwendig ist, befugt, weitere Unterlagen oder Angaben zu verlangen.

#### **Art. 9** Prüfung und Entscheid

<sup>1</sup> Das Departement Gesundheit und Soziales überprüft in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Hochbauamt die eingereichten Angaben und Unterlagen und entscheidet gestützt auf das bauliche Gutachten des kantonalen Hochbauamtes über die Genehmigung. \*

<sup>2</sup> Für die Beurteilung massgebend sind die einschlägigen Kreisschreiben und zugehörige Erläuterungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (vgl. Anhang).

### **IV. Weitere Beiträge**

(4.)

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Die Ausrichtungen von Beiträgen nach Art. 7 des Gesetzes setzt in der Regel den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Departement Gesundheit und Soziales voraus. \*

### **V. Schluss- und Übergangsbestimmung**

(5.)

#### **Art. 11** Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Einrichtungen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes vom Bundesamt für Sozialversicherung anerkannt waren, haben innert sechs Monaten nach dessen Inkrafttreten ein Gesuch um Anerkennung einzureichen.

<sup>2</sup> Bei den vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten Einrichtungen erfolgen Finanzierung und Kostenbeteiligung mit Inkrafttreten des Gesetzes nach dessen Bestimmungen, soweit nicht vom Bundesgesetzgeber im Rahmen der Übergangsfrist zufolge Zuständigkeitswechsel vom Bund auf die Kantone etwas anderes vorgesehen ist.

**Art. 12** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Lf. Nr. / Abl.</b>
23.06.2009	01.07.2009	Art. 6 Abs. 1	geändert	1116 / 2009, S. 858
11.05.2015	01.01.2016	Art. 2 Abs. 1	geändert	1287 / 2015, S. 588
11.05.2015	01.01.2016	Art. 4 Abs. 1	geändert	1287 / 2015, S. 588
11.05.2015	01.01.2016	Art. 5 Abs. 1	geändert	1287 / 2015, S. 588
11.05.2015	01.01.2016	Art. 5 Abs. 3	geändert	1287 / 2015, S. 588
11.05.2015	01.01.2016	Art. 7 Abs. 1	geändert	1287 / 2015, S. 588
11.05.2015	01.01.2016	Art. 9 Abs. 1	geändert	1287 / 2015, S. 588
11.05.2015	01.01.2016	Art. 10 Abs. 1	geändert	1287 / 2015, S. 588

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Lf. Nr. / Abl.</b>
Art. 2 Abs. 1	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588
Art. 4 Abs. 1	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588
Art. 5 Abs. 1	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588
Art. 5 Abs. 3	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588
Art. 6 Abs. 1	23.06.2009	01.07.2009	geändert	1116 / 2009, S. 858
Art. 7 Abs. 1	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588
Art. 9 Abs. 1	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588
Art. 10 Abs. 1	11.05.2015	01.01.2016	geändert	1287 / 2015, S. 588

## **Anhang: Kreisschreiben des Bundesamts für Sozialversicherung**

### **KSWSLV**

Kreisschreiben über die Gewährung von Betriebsbeiträgen an Werkstätten im Leistungsvertrag für die Dauerbeschäftigung Behinderter (Stand 1.1.2003); Dokumentnummer 318.507.25

### **KSOB (2007–2009)**

Kreisschreiben über die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe. Gültig für Beiträge für die Betriebsjahre 2007-2009; Dokumentnummer 318.507.10

### **KSBAU**

Kreisschreiben über die Ausrichtung von Bau- und Einrichtungsbeiträgen (Stand 1.10.2006); Dokumentnummer 318.107.13

### **KSES**

Kreisschreiben über die Betriebsbeiträge an Eingliederungsstätten (Stand 1.1.2007); Dokumentnummer 318.507.18

### **KSWH**

Kreisschreiben über die Gewährung von Betriebsbeiträgen an Wohnheime, kollektive Wohnformen und Tagesstätten für Behinderte (gültig ab 1.1.2007); Dokumentnummer 318.507.20

**KSWs**

Kreisschreiben über die Gewährung von Betriebsbeiträgen an Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Behinderter (gültig ab 1.1.2007); Dokumentnummer 318.507.19

**KSBOB (2004–2006)**

Kreisschreiben über die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe. Gültig für Beiträge an die Betriebsjahre 2004 bis 2006; Dokumentnummer 318.507.10d

**KSBP**

Kreisschreiben zur Bedarfsplanung und Zuteilung von Platz- und Betreuungszuschlägen für Werkstätten und Wohnheime/Tagesstätten gemäss Art. 73 Abs. 2 Bst. b und c IVG (gültig ab 1.11.2006); Dokumentnummer 318.507.23

**KSBOB/BW**

Kreisschreiben über die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe für Leistungen im Bereich des Begleiteten Wohnens. Gültig für Beiträge an die Betriebsjahre ab 2007; keine Dokumentnummer